

FAQ – die wichtigsten Fragen und Antworten zur Testphase

Begegnungszone

Besteht ein Reglement zur Begegnungszone Diessenhofen?

Für den temporären Versuch im Jahr 2026 ist kein separates Reglement speziell für die Begegnungszone vorgesehen und auch nicht notwendig. Es handelt sich bewusst um eine Testphase. Ziel ist es, Erfahrungen zu sammeln, zu beobachten, was funktioniert, und nach Abschluss des Versuchs die Rückmeldungen aus Bevölkerung, Gewerbe, Gastronomie und Verwaltung auszuwerten. Selbstverständlich gelten weiterhin die bestehenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere betreffend Verkehrssicherheit, Nutzung des öffentlichen Grundes, Lärm, Abfall und Veranstaltungen. Zusammengefasst gilt für eine Begegnungszone eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h, Vortritt der Fussgänger sowie Parkierung nur auf markierten Parkfeldern

Sind die Standorte der Hindernisse für die gesamte Testphase fix definiert?

Damit sich der Verkehrsfluss der Verkehrsteilnehmer verlangsamt und sich den Begebenheiten einer Begegnungszone anpasst, werden Hindernisse respektive «Schikanen» aufgestellt. Die Stadtgemeinde hat sich überwiegend für Blumentröge und Fässer entschieden. Die Standorte dafür sind aber keinesfalls in Stein gemeisselt. Optimieren können laufend vorgenommen werden. Rückmeldungen können an die Stadtgemeinde unter begegnungszone@diessenhofen.ch gerichtet werden. Lösungen können allenfalls gemeinsam betrachtet und besprochen werden.

Raumgestaltung/Grenzen-Markierung: Was ist in welchem Umfang erlaubt bzw. Bewilligungspflichtig (Blumentröge/-Kisten, Solitärpflanztröge etc.)?

Grundsätzlich sollen innerhalb der angezeichneten Bereiche einfache, mobile Gestaltungselemente möglich sein, zum Beispiel Blumentröge, Pflanzkisten oder ähnliche Elemente. Wichtig ist, dass die Elemente standsicher sind, keine Gefahr darstellen, keine Sicht behindern und Rettungsachsen, Hauszugänge, Schaufenster, Hydranten, Durchfahrten und die allgemeine Zugänglichkeit nicht beeinträchtigen. Grössere Elemente wären mit der Stadtgemeinde abzusprechen.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die Testphase der Begegnungszone keinen Einfluss auf ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild in der Altstadt hat. So sind auch weiterhin individuelle Mobilien möglich.

Mobiliar: Vorschriften über Ausführung bzw. Gestaltung?

Mobiliar wie Stühle, Tische, Bänke oder kleinere Spielelemente soll grundsätzlich mobil, sauber, sicher und dem öffentlichen Raum entsprechend angemessen sein. Es darf nicht fest im Strassenraum verankert werden und muss so aufgestellt werden, dass keine Stolperstellen, Engpässe oder Gefährdungen entstehen. Für Sicherung, Unterhalt und allfällige Schäden oder Diebstahl ist die jeweilige betreibende Person beziehungsweise Organisation verantwortlich.

Beleuchtung: Sind Girlanden/Gartenbeleuchtung erlaubt und/oder bewilligungspflichtig? Gelten bestimmte Auflagen zu Beleuchtungskörper (Streulicht, Farben, Anzahl etc.) zu beachten?

Dezente Beleuchtung, zum Beispiel in Form von kleinen Lichterketten oder zurückhaltender Gartenbeleuchtung, ist im Rahmen des Versuchs grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist, dass diese nicht blendet, keine Verkehrsteilnehmenden irritiert, die Nachbarschaft nicht übermässig stört und sicher angebracht ist. Kabel und Befestigungen dürfen keine Stolper- oder Sicherheitsrisiken verursachen. Nicht vorgesehen sind selbstleuchtende Werbetafeln, Leuchtkästen, blinkende Beleuchtung oder auffällige Lichtinstallationen mit Werbecharakter (Gemäss Baureglement).

Strassenspiele: Kann für besondere eine temporäre Sperrung des Siegelturm-Areals beantragt werden?

Temporäre Nutzungen oder Sperrungen, zum Beispiel im Bereich Siegelturm, können grundsätzlich bei der Stadtgemeinde im Rahmen eines Gesuchs beantragt werden. Eine solche Nutzung muss jedoch im Einzelfall geprüft werden, insbesondere bezüglich Verkehr, Sicherheit, Zufahrt, Nachbarschaft, Lärm und Dauer. Für Anlässe oder Nutzungen im öffentlichen Raum ist eine vorgängige Bewilligung notwendig.

Sind Veranstaltungen in der Begegnungszone möglich?

Kleinere, niederschwellige Aktivitäten, welche den Begegnungscharakter stärken und ohne wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Raums stattfinden, sind grundsätzlich im Sinne des Versuchs. Bewilligungspflichtig sind insbesondere Veranstaltungen mit grösserem Publikum, Musikverstärkung, Alkoholausschank, Verkauf, temporären Sperrungen, zusätzlicher Infrastruktur, erhöhter Lärmentwicklung oder besonderem Abfall- und Sicherheitsaufwand. Wichtig ist, dass solche Aktivitäten koordiniert stattfinden und die Anwohnerschaft sowie das Gewerbe nicht unnötig belastet werden.

Wie sieht es bezüglich musikalischer Gestaltung aus? Welche Zeitfenster müssen eingehalten werden und sind Bewilligungen durch die Stadtgemeinde nötig?

Musik ist je nach Art und Umfang unterschiedlich zu beurteilen. Dezente Hintergrundmusik in angemessener Lautstärke ist weniger problematisch als verstärkte Musik, Live-Musik oder musikalische Darbietungen mit Anlasscharakter. Sobald Musik öffentlich wahrnehmbar, verstärkt oder Teil einer Veranstaltung ist, ist vorgängig Rücksprache mit der Stadtgemeinde zu nehmen. In jedem Fall sind die Ruhezeiten zu respektieren und auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.